

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Schülerin Sylvia B. [REDACTED] in O. [REDACTED] im
A. [REDACTED], J. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Eltern,
den Verkaufsdirektor Heinz A. B. [REDACTED] und die Ehefrau
Herma B. [REDACTED] geb. R. [REDACTED], dortselbst,

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

- 1.) die Witwe Anna Pe. [REDACTED] geb. T. [REDACTED] in St. [REDACTED] bei F. [REDACTED],
- 2.) die Ehefrau Auguste W. [REDACTED] geb. T. [REDACTED] in Bi. [REDACTED] bei
Bad Br. [REDACTED],

Antragstellerinnen, Beschwerdeführerinnen
und Rechtsbeschwerdegegnerinnen,

- zu 1. und 2. vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

weitere Beteiligte :

- a) Schüler Carsten H. [REDACTED] in L. [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch seine Mutter, Frau Ilse H. [REDACTED] in L. [REDACTED],
G. [REDACTED] str. [REDACTED],
 - b) die ledige Caroline Tö. [REDACTED] in Sch. [REDACTED] bei
Bo. [REDACTED],
 - zu a) und b) vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -
 - c) die Oberpostsekretärin Klara E. [REDACTED] in L. [REDACTED],
G. [REDACTED] str. [REDACTED],
 - d) die Buchhalterin Berta E. [REDACTED] in L. [REDACTED], G. [REDACTED] str. [REDACTED],
 - e) der kaufmännische Angestellte Hans E. [REDACTED] in
Pr. [REDACTED], K. [REDACTED] str. [REDACTED],
 - f) die Ehefrau Frieda R. [REDACTED] geb. E. [REDACTED] in Ko. [REDACTED]
bei Ke. [REDACTED] im A. [REDACTED],
 - g) Eggert H. [REDACTED] in L. [REDACTED], G. [REDACTED] str. [REDACTED],
- wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. Oktober 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Carstensen beschlossen:

I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 17. Oktober 1957 wird auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführerin, die den Rechtsbeschwerdegegnerinnen die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbeschwerdeinstanz auf 20 200 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der unverheiratete und kinderlose Bauer Hans Christian Tö[REDACTED] in Sch[REDACTED] war Eigentümer des im Grundbuch von Sch[REDACTED] Band 1 Blatt 11 eingetragenen Erbbhofes von 22,2308 ha mit einem Einheitswert von 20 200 RM. Er hatte keine Brüder. Seine Eltern und seine älteste Schwester Marie E[REDACTED] geb. Tö[REDACTED] waren vor ihm verstorben. Bei ihm auf dem Hofe lebten seine beiden weiteren Schwestern Auguste und Caroline Tö[REDACTED], die ebenfalls unverheiratet und kinderlos waren. Hans Christian Tö[REDACTED] hatte noch eine verheiratete Schwester, die im Jahre 1952 verstorbene Dora T[REDACTED] geb. Tö[REDACTED], deren eheliche Tochter die Witwe Anna Pe[REDACTED] geb. T[REDACTED] (Rechtsbeschwerdegegnerin) ist.

Hans Christian Tö[REDACTED] ist am 1. Oktober 1944 verstorben. Er hinterließ ein von ihm an seinem Sterbetage errichtetes notarielles Testament folgenden Inhalts:

§ 1

Ich setze hiermit meine beiden Schwestern Auguste und Caroline Tö[REDACTED] in Sch[REDACTED], die mir die ganzen Jahre die Wirtschaft treulich geführt und auf dem väterlichen bzw. mütterlichen Besitz gearbeitet haben; als meine alleinigen Erben zu gleichen Teilen ein

§ 2

Zu meinem Nachlaß gehört mein Erbbhof in Sch[REDACTED].
..... Ich habe keine Anerben, meine beiden Schwestern sind ebenfalls unverheiratet und meine verstorbene Schwester Marie hat zwar mehrere Kinder, u.a. auch 2 Söhne, die aber nicht in Frage kommen, da sie einen



anderen Beruf erlernt haben. Und meine Schwester Dora T. geb. T. in St. bei Wa. hat zwar zwei Töchter, die aber auch verheiratet sind und beide in eine Bauernstelle hineingeheiratet haben. Sollte eine von diesen bzw. ihr Ehemann meine Stelle übernehmen wollen, so habe ich nichts dagegen. Dies soll möglichst aber erst nach dem Tode von Auguste und Caroline erfolgen, die bis an ihr Lebensende die Nutznießung an meinem Erbhof haben sollen. Sollte das Anerbengericht früher einen Anerben einsetzen wollen, so sollen Auguste und Caroline ein angemessenes Altenteil lebenslänglich erhalten und dazu Wohnrecht unentgeltlich auf der Stelle. Beide sollen auch ihrerseits zur früheren Veräußerung des Erbhofs mit Zustimmung des Anerbengerichts befugt sein.

Über mein nicht zum Erbhof gehörendes Vermögen wie z.B. Sparguthaben sollen meine beiden Schwestern Auguste und Caroline gemäß § 1 frei verfügen können.

Caroline T. und Anna Pe. geb. T. haben bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt, den Hoferben nach Hans Christian T. festzustellen.

Das Amtsgericht hat festgestellt, daß der am 2. 1943 geborene Carsten H. (Beteiligter zu 2) Hoferbe geworden ist. Es hat auf den Erbfall Erbhofrecht angewandt und angenommen, das Testament enthalte keine eindeutige Anerbenbestimmung. Die beiden Söhne der Marie E., nämlich Hans und Franz E., von denen letzterer am 20. August 1949 verstorben ist, seien ebensowenig bauernfähig gewesen wie der Sohn des Hans E., der im April 1945 gefallen sei. Deshalb sei die zweitälteste Schwester des Erblassers, Auguste T., die ihr Leben lang auf dem Hof gearbeitet habe und daher bauernfähig

gewesen sei, Anerbin geworden. Bei ihrem Tode habe sich der Hof nach Höferecht vererbt. Hoferbe nach ihr sei ein Enkel ihrer ältesten Schwester Marie E[REDACTED] namens Carsten H[REDACTED] geworden, der im Gegensatz zu den an sich vor ihm in Betracht kommenden Abkömmlingen der Marie E[REDACTED] wirtschaftsfähig sei.

Diese Entscheidung ist von der Witwe Anna Pe[REDACTED] und der Sylvia B[REDACTED], einer Urenkelin der Marie E[REDACTED], mit der sofortigen Beschwerde angegriffen worden. Jede von ihnen hat beantragt, sie als Hoferbin festzustellen.

Carsten H[REDACTED] hat um Zurückweisung der Beschwerden gebeten.

Das Beschwerdegericht hat festgestellt, daß die Witwe Anna Pe[REDACTED] geb. Thun Hoferbin nach Hans Christian Tö[REDACTED] geworden ist.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde der Sylvia B[REDACTED], mit der sie ihre Feststellung als Hoferbin erstrebt. Die Witwe Anna Pe[REDACTED] beantragt, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß auf den Erbfall nach Hans Christian Tö[REDACTED] Höferecht anzuwenden sei, weil der Erbfall beim Inkrafttreten der Höfeordnung unregelt gewesen sei. Es hat angenommen, daß Auguste Tö[REDACTED], deren jüngere Zwillingschwester Dora T[REDACTED] und Caroline Tö[REDACTED] nicht bauernfähig gewesen und deshalb als Anerben nicht in Betracht gekommen seien. Nach seiner Ansicht fehlte es auch an bauernfähigen Schwestersöhnen oder Schwestersohnessöhnen, die an die Stelle der nicht bauernfähigen Schwestern des Erblassers hätten treten können. Das Oberlandes-

gericht hat weiter erwogen, daß Schwesterntöchter und Schwestertöchterstöbne nicht zur Anerbenfolge berufen gewesen seien und der Erblasser daher in seinem Testament zutreffend zum Ausdruck gebracht habe, daß kein Anerbe vorhanden sei. Daraus hat das Beschwerdegericht abgeleitet, daß der Reichsbauernführer den Anerben hätte bestimmen können, was aber bis zum Inkrafttreten der Höfeordnung nicht geschehen sei, so daß der Erbfall am 24. April 1947 ungeregt gewesen sei und daher nach Höferecht beurteilt werden müsse. Das Oberlandesgericht hat die Wirtschaftsfähigkeit der Auguste und Caroline Töbner ebenfalls verneint. Unter Hinweis darauf, daß nach Höferecht auch Schwestertöchter den Hof erben können, hat es angesichts des in Schönbach geltenden Ältestenrechts die Abkömmlinge der Marie E. Schönbach, der ältesten, aber vor dem Erblasser verstorbenen Schwester als in erster Linie zur Hofnachfolge berufen angesehen, aber dargelegt, daß sämtliche damals geborenen oder erzeugten Abkömmlinge der Frau E. Schönbach wegen Wirtschaftsuntfähigkeit als Hoferbe nicht in Betracht gekommen seien. Die Hofnachfolge der Rechtsbeschwerdeführerin hat das Oberlandesgericht verneint, weil sie am 1. Oktober 1944 noch nicht erzeugt und daher damals nach § 1923 BGB nicht erbfähig gewesen sei. Für nicht wirtschaftsfähig hält das Beschwerdegericht auch die jüngste Tochter der Marie E. Schönbach, die Ehefrau Ilse H. Schönbach, die in städtischen Verhältnissen aufgewachsen sei und einen Polizeibeamten geheiratet habe. Auch ihren Kindern und damit auch dem von dem Amtsgericht als Hoferben festgestellten Carsten H. Schönbach hat das Oberlandesgericht die Wirtschaftsfähigkeit abgesprochen, weil sie in städtische Verhältnisse hineingewachsen seien. Es hat schließlich auch die Wirtschaftsfähigkeit der 1952 verstorbenen Ehefrau T. Schönbach geb. Töbner verneint und ist so zu dem Ergebnis gelangt, daß deren Tochter, die Witwe Anna P. Schönbach geb. Töbner Hoferbin geworden ist, da sie wirtschaftsfähig sei, was sich daraus ergebe, daß sie bereits einen Hof unbeanstandet bewirtschaftete.

Die Rechtsbeschwerdeführerin ist der Ansicht, die angefochtene Entscheidung enthalte zahlreiche Verletzungen materiellen und formellen Rechts und weiche von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und mehrerer Oberlandesgerichte ab. Sie hält daher die Rechtsbeschwerde auf Grund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG für zulässig, da der Beschluß des Beschwerdegerichts auf den angeführten Abweichungen beruhe.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, da die gerügten Abweichungen, wie im folgenden dargelegt werden wird, nicht vorliegen.

III.

A. 1. Die Rechtsbeschwerdeführerin wirft dem Oberlandesgericht vor, bei der Feststellung der Wirtschaftsunfähigkeit der Auguste Tö[REDACTED] verfahrensrechtliche Grundsätze verletzt zu haben, indem es dieses Ergebnis lediglich mit abstrakten Erfahrungsgrundsätzen begründet und keine Beweise erhoben habe. Sie meint, das Beschwerdegericht sei durch dieses Vorgehen von den Entscheidungen des Senats vom 20. Februar 1951 (V Blw 121/49, RdL 1951, 216) und vom 5. Oktober 1954 (V BLW 45/54, BGHZ 15,5 = RdL 1954, 331 = NJW 1954, 1888 = LM Nr. 2 zu § 24 LwVG) abgewichen. In der erstgenannten Entscheidung hat der Senat, wie der Rechtsbeschwerdeführerin zuzugeben ist, ausgesprochen, daß die Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit sich auf tatsächliche Feststellungen gründen müsse. Es versteht sich von selbst, daß für die Verneinung der Wirtschaftsfähigkeit nichts anderes gelten kann. In dem Beschluß vom 5. Oktober 1954 hat der Senat beanstandet, daß das Oberlandesgericht die Frage der Wirtschaftsfähigkeit des Übernehmers des Hofes überhaupt nicht erörtert hatte, und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Frage der Wirtschaftsfähigkeit geprüft werden muß, wenn sie für die Entscheidung des Streitfalls von Bedeutung ist. Im vorliegenden Falle ist die Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Auguste Tö[REDACTED] im

Zeitpunkt des Erbfalls für die Rechtsbeschwerdeführerin deshalb von Bedeutung, weil sie nach § 1923 BGB keinesfalls Hof-
erbin nach dem Erblasser selbst geworden ist, sie als solche
vielmehr nur als Hofnachfolgerin der Auguste Tö[REDACTED] in Be-
tracht kommen kann, was voraussetzt, daß diese am 1. Oktober
1944 wirtschaftsfähig war. Mit dieser Frage hat sich das Be-
schwerdegericht auseinandergesetzt. Das erkennt die Rechtsbe-
schwerdeführerin nicht; denn sie rügt lediglich eine nicht
erschöpfende Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit und meint, eine
teilweise Nichtprüfung der Wirtschaftsfähigkeit sei der völli-
gen Nichtprüfung dieser Fähigkeit gleichzusetzen. Auf Grund
dieser Auffassung glaubt die Rechtsbeschwerdeführerin eine Ab-
weichung von der Entscheidung des Senats vom 5. Oktober 1954
feststellen zu können. Dabei übersieht sie, daß jene Entschei-
dung für die Frage der Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1
LwVG nur dann Bedeutung haben kann, wenn das Oberlandesgericht
die Wirtschaftsfähigkeit überhaupt nicht geprüft und erörtert
hat, obwohl die Entscheidung des Streitfalles von der Bejahung
oder Verneinung dieser Fähigkeit abhing. Da das Beschwerde-
gericht sich im vorliegenden Falle mit der Wirtschaftsfähigkeit
der Auguste Tö[REDACTED] auseinandergesetzt hat, ist eine Abwei-
chung von der Entscheidung des Senats vom 5. Oktober 1954 nicht
gegeben.

Ebensowenig hat das Oberlandesgericht einen von dem Beschluß
des Senats vom 20. Februar 1951 abweichenden Rechtsstandpunkt
eingenommen. In dieser Entscheidung hat der Senat allerdings
zum Ausdruck gebracht, daß die Feststellung der Wirtschaftsfä-
higkeit einer sich auf tatsächliche Feststellungen stützenden
Rechtfertigung bedürfe. Das hat das Beschwerdegericht nicht ver-
kannt. Es trifft nicht zu, daß sich seine Auffassung lediglich
auf abstrakte Erfahrungsgrundsätze gründet. Das Oberlandesge-
richt hat es keineswegs an der Anführung tatsächlicher Momente
für seine Auffassung fehlen lassen. Dieser liegen die tatsäch-
lichen Feststellungen zugrunde, daß Auguste Tö[REDACTED] zur Zeit

des Erbfalls 75 Jahre alt gewesen sei, sie bis dahin noch niemals einen Hof selbständig geleitet habe, der Hof bei der verhältnismäßig geringen Fläche von 22,2308 ha Geestland eine erhebliche körperliche Mitarbeit erfordere, der Erblasser selbst diese Schwester nach dem Inhalt seines Testaments nicht für bauernfähig gehalten habe und Auguste und Caroline Tö[REDACTED] den Hof in der Folgezeit langfristig verpachtet hätten. Das Beschwerdegericht hat damit seine Ansicht auf tatsächliche Feststellungen gegründet. Wenn es außerdem allgemeine Erfahrungssätze verwertet hat, so bietet die Begründung seiner Entscheidung doch keine Anhaltspunkte dafür, daß es die Feststellung konkreter Tatsachen nicht für erforderlich gehalten hat. Die gerügte Abweichung von der Entscheidung des Senats vom 20. Februar 1951 ist danach nicht gegeben.

2. Nach Ansicht der Rechtsbeschwerde ist das Oberlandesgericht auch von den Entscheidungen des Senats vom 11. März 1952 (V BLw 13/51) und 29. April 1952 (V BLw 112/51, RdL 1952, 270) abgewichen. Sie bringt vor, in diesen Beschlüssen habe der Senat ausgesprochen, daß ein geeignetes Erkenntnismittel zur Klärung der Frage der Wirtschaftsfähigkeit die eingehende mündliche Prüfung durch die sachverständigen Beisitzer des Landwirtschaftsgerichts in der mündlichen Verhandlung bilde. Der Senat hat sich in der Tat in diesen Entscheidungen in dem angegebenen Sinne geäußert. Das Beschwerdegericht ist indessen von ihnen nicht abgewichen. Die Rechtsbeschwerde übersieht, daß das gegenwärtige Verfahren erst im Mai 1956 eingeleitet worden, Auguste Tö[REDACTED] aber bereits am 25. November 1955 verstorben ist. Die Erkenntnisquelle der Prüfung in der mündlichen Verhandlung stand den Vorinstanzen danach überhaupt nicht mehr zur Verfügung. Von einer Abweichung des Oberlandesgerichts von den angeführten Entscheidungen des Senats in dem gerügten Punkte kann danach keine Rede sein. Der Senat hat im übrigen keineswegs ausge-

sprochen, daß die Prüfung des Betreffenden durch die landwirtschaftlichen Beisitzer in jedem Falle erfolgen müsse, sondern hat zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Prüfung im allgemeinen ein geeignetes Erkenntnismittel sei und die Unterlassung der Prüfung eine Verletzung der Ermittlungspflicht bedeuten könne. Ob eine solche Prüfung erforderlich ist, hängt stets von der Lage des einzelnen Falles ab.

3. Die Rechtsbeschwerde will offenbar eine Abweichung von der bereits angeführten Entscheidung des Senats vom 5. Oktober 1954 (V BLw 45/54) auch darin finden, daß das Beschwerdegericht nicht geprüft habe, ob Auguste Tö[REDACTED] in der Lage gewesen wäre, den Hof mit Hilfe einer anderen Person zu bewirtschaften. Sie vermißt in dieser Hinsicht ebenfalls eine Beweisaufnahme und sieht auch aus diesem Grunde die Ermittlungspflicht des Gerichts als verletzt an. Damit wird die Rechtsbeschwerde der angefochtenen Entscheidung nicht gerecht. Das Oberlandesgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß bei der verhältnismäßig geringen Hoffläche von 22,2308 ha Geestland eine erhebliche körperliche Mitarbeit des Bauern erforderlich sei. Darin liegt die Feststellung, daß die Bewirtschaftung des Hofes wegen seiner nur geringen Größe und seiner Bodenbeschaffenheit nicht einem Dritten übertragen werden könne, weil das für den Betrieb wirtschaftlich nicht tragbar sein würde. Von diesem Standpunkt aus brauchte das Beschwerdegericht der Frage nicht nachzugehen, ob Auguste Tö[REDACTED] in der Lage gewesen wäre, die Arbeit einer Hilfsperson zu leiten und zu überwachen. Daß aber Auguste Tö[REDACTED] im Alter von 75 Jahren noch in der Lage gewesen wäre, die erforderliche, erhebliche körperliche Arbeit zu leisten, behauptet die Rechtsbeschwerde selbst nicht. Die von ihr angenommene Abweichung ist danach nicht festzustellen.

4. Die Rechtsbeschwerde macht weiter in verfahrensrechtlicher Hinsicht geltend, das Beschwerdegericht sei von den Entscheidungen des Kammergerichts vom 18. März 1952 (2 W 2181/52, WM 1952, 317) und des Oberlandesgerichts München vom 8. Oktober 1952 (2 W WBM 152, WM 1952, 745) abgewichen. Sie führt hierzu aus: Nach der Entscheidung des Kammergerichts seien die gerichtlichen Beschlüsse im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erst erlassen, wenn sie durch Kundgabe in die Außenwelt gelangt seien. Nicht verkündete Entscheidungen müßten daher, sofern die Bekanntmachung noch nicht veranlaßt sei oder noch rechtzeitig verhindert werden könne, abgeändert werden, wenn neue Tatsachen einträten, insbesondere neue Eingaben eingingen, welche die beschlossene Entscheidung im Endergebnis oder in den Gründen als unzutreffend erscheinen ließen. In ähnlichem Sinne habe sich das Oberlandesgericht München in der angeführten Entscheidung ausgesprochen. Im vorliegenden Falle habe die mündliche Verhandlung vor dem Beschwerdegericht am 17. Oktober 1957 stattgefunden, in der beschlossen worden sei, daß die Entscheidung schriftlich ergeben solle. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts sei erst im Dezember 1957 ausgefertigt und zugestellt worden. Die Rechtsbeschwerdeführerin habe aber bereits Ende Oktober einen Schriftsatz vom 29. Oktober 1957 eingereicht. In ihm habe sie Beweisanträge bezüglich der Wirtschaftsfähigkeit der Auguste Tö[REDACTED] gestellt. Auf diese Anträge sei das Beschwerdegericht nicht eingegangen. Daraus ergebe sich, daß das Beschwerdegericht unter Abweichung von dem Rechtsstandpunkt der angeführten Gerichte die Auffassung vertreten habe, daß im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachträglich eingereichte Schriftsätze - wie im Zivilprozeß - nicht zu berücksichtigen seien.

Das Beschwerdegericht würde, wenn es die ihm unterstellte Rechtsauffassung vertreten hätte, von den Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts München abgewichen sein; denn beide Gerichte haben sich in der Tat in dem von der Rechtsbeschwerde angeführten Sinne ausgesprochen. Es läßt sich indessen nicht feststellen, daß das Beschwerdegericht der Ansicht gewesen ist, daß es den Schriftsatz vom 29. Oktober 1957 nicht zu berücksichtigen brauche. Dahingestellt kann bleiben, ob auf diese Rechtsauffassung geschlossen werden könnte, wenn der Inhalt dieses Schriftsatzes überhaupt nicht erwähnt worden wäre, wie die Rechtsbeschwerde irrigerweise annimmt. In ihm ist u.a. behauptet, die Verpachtung des Hofes nach dem Tode des Erblassers sei nur deshalb erfolgt, weil damals die in der dortigen Gegend befindlichen Polen das Vieh auf dem Felde abgeschlachtet hätten und es erforderlich gewesen sei, daß ein Mann in dieser Zeit den Hof vertrete. Das Beschwerdegericht hat hierzu ausgeführt, die langfristige Verpachtung des Hofes lasse sich nicht allein damit erklären, daß etwa Tiere auf der Weide abgeschlachtet worden seien. Danach hat das Beschwerdegericht zu dem neuen Vorbringen über den Grund der Verpachtung Stellung genommen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Oberlandesgericht auf diesen Punkt eingegangen wäre, wenn es der Ansicht gewesen wäre, daß der Schriftsatz vom 29. Oktober 1957 überhaupt nicht zu berücksichtigen sei. Die Meinungsäußerungen des Beschwerdegerichts über den Grund der Verpachtung zeigt, daß dieses von dem Inhalt des Schriftsatzes Kenntnis genommen hat. Bei dieser Sachlage kann allein daraus, daß das Oberlandesgericht sich mit dem übrigen Inhalt des Schriftsatzes nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat, nicht mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden, daß nach seiner Ansicht der Schriftsatz vom 29. Oktober 1957 keiner Berücksichtigung bedurfte. Die geltend gemachte Abweichung ließ sich daher nicht feststellen.

B. Sachlich-rechtlich hält die Rechtsbeschwerde den § 6 HöfeO für verletzt. Sie meint, das Beschwerdegericht habe den Rechtsbegriff der Wirtschaftsfähigkeit insofern verkannt, als es die allerdings erforderliche Fähigkeit zur selbständigen Bewirtschaftung des Hofes nicht genügen lassen wolle, sondern die Fähigkeit zur persönlichen Alleinbewirtschaftung verlange. Nach Ansicht der Rechtsbeschwerde soll sich diese Auffassung des Oberlandesgerichts aus seinen Ausführungen darüber ergeben, daß die nahezu 75-jährigen Schwestern Auguste Tönsfeldt und Dora Thomsen die erforderliche erhebliche körperliche Mitarbeit nicht mehr nachhaltig hätten leisten können. Sie findet darin eine Abweichung von der Entscheidung des Senats vom 12. Dezember 1954 (V BLw 53/54, RdL 1955, 84 = NJW 1955, 545 = MDR 1955, 217 = LM Nr. 4 zu § 18 HöfeO). Dort sei nämlich gesagt, daß selbstverständlich auch bei einem kleinen Hofe die Frau nicht in der Lage zu sein brauche, alle landwirtschaftlichen Arbeiten, vor allem die in der Regel von einem Mann auszuführenden Außenarbeiten, selbst zu verrichten. Diese Wiedergabe trifft zu. Dagegen liegt eine Abweichung von dieser Rechtsauffassung nicht vor. Die Rechtsbeschwerde gibt den Darlegungen des Beschwerdegerichts eine Auslegung, die mit ihrem Inhalt nicht zu vereinbaren ist. Das Beschwerdegericht hat, wie unter A, 3 bereits ausgeführt worden ist, die Auffassung vertreten, daß es für den Hof wirtschaftlich nicht tragbar sei, wenn der Eigentümer sich an den landwirtschaftlichen Arbeiten nicht beteiligen, sondern sie durch eine Hilfskraft vornehmen lassen wolle. Es hat dementsprechend die Mitarbeit des Hofeigentümers für nötig erachtet und anschließend dargelegt, daß die Schwestern Auguste Tönsfeldt und Dora Thomsen wegen ihres Alters die erhebliche körperliche Mitarbeit nicht mehr nachhaltig hätten leisten können. Das Oberlandesgericht hat danach, wie schon das Wort "Mitarbeit" zeigt, eine persönliche Alleinbewirtschaftung des Hofes durch Auguste Tönsfeldt nicht verlangt. Ebensowenig hat es grundsätzlich

die Zuziehung von Hilfspersonen bei kleinen Höfen als unzulässig hingestellt, sondern darauf abgestellt, ob es für den Betrieb tragbar ist, wenn die an sich gebotene Mitarbeit des Hofeigentümers durch eine andere Kraft ersetzt werden soll. Das Beschwerdegericht hat also einen Rechtssatz des Inhalts, daß bei einem kleinen Hof der Hofeigentümer zur persönlichen Alleinbewirtschaftung in der Lage sein müsse, nicht aufgestellt. Die Rechtsbeschwerde verkennt im übrigen offensichtlich auch die Bedeutung der Ausführungen des Senats in der angezogenen Entscheidung; denn dort ist lediglich gesagt, daß die Hofeigentümerin nicht körperlich zur Verrichtung aller landwirtschaftlichen Arbeiten in der Lage zu sein brauche, daß sie aber zur Leitung des Hofes fähig sein müsse, also in der Lage sein müsse, etwaige Hilfskräfte zu überwachen und deren Arbeiten zu beurteilen. Das besagt aber keineswegs, daß die Hofeigentümerin sich in allen Fällen anstelle der eigenen Mitarbeit im Betriebe der Hilfe anderer Personen bedienen kann. Ob letzteres möglich ist, hängt von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes ab und kann nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Eine Abweichung des Beschwerdegerichts von der Entscheidung des Senats vom 12. Dezember 1954 liegt danach nicht vor. Damit entfällt auch die ferner gerügte Abweichung von der Entscheidung des Senats vom 11. März 1952 (V BLw 13/51), in der beiläufig zum Ausdruck gekommen ist, daß die Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit die Fähigkeit zur persönlichen Alleinbewirtschaftung nicht voraussetze. Schließlich liegt auch keine Abweichung von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 13. April 1949 (RdL 1950, 45 unter Nr. 15) vor, in dem gesagt ist, auch bei einem kleinen Hofe werde niemals von dem Eigentümer oder Anerben (Hoferben) verlangt, daß er alle körperlichen Arbeiten allein oder selbst verrichte, vielmehr dürfe er sich durchaus weiterer Hilfskräfte bedienen. Damit hat das

Oberlandesgericht Celle nur den Grundsatz aufgestellt, daß der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit nicht die Fähigkeit zur Allein- oder Selbstbewirtschaftung erfordere, aber keineswegs ausgeschlossen, daß im Einzelfall die eigene Mitarbeit des Hofeigentümers wegen der wirtschaftlichen Lage des Betriebes nicht durch eine Hilfskraft ersetzt werden kann.

IV.

Nach alledem liegen die Abweichungen, welche nach der Ansicht der Rechtsbeschwerdeführerin die Zulässigkeit des Rechtsmittels begründen, nicht vor. Da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat und die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG auch nicht gegeben sind, war die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock